



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harz und dem Salzlandkreis zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde vom 08.12.2011 **88**
- Bekanntmachung des Fachdienstes 42 – Natur und Umwelt
Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse 0
Standort Baalberge **88**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- Stadt Bernburg (Saale)
 - Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 06.04.2022 **89**
 - Sitzung des Hauptausschusses am 07.04.2022 **90**
- Stadt Hecklingen
 - Sitzung des Wahlausschusses **91**
Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.
 - Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis **91**
Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt
Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.116 **91**
Die Bekanntmachung ist als Anhang beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Unterhaltungsverband „Elbaue“ Schönebeck (Elbe) **91**
Durchführung Gewässerschau 2022
- Abwasserzweckverband „Saalemündung“ **92**
Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-,
Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation
(Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

• Auflösung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Harz und dem Salzlandkreis zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde vom 08.12.2011

Der Salzlandkreis hat die zwischen ihm und dem Landkreis Harz geschlossene Zweckvereinbarung zur Erfüllung der Aufgaben der unteren Forstbehörde vom 08.12.2011 mit Schreiben vom 17.06.2021 zum 31.12.2021 gekündigt.

Die Auflösung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 03.02.2022 fachaufsichtlich gemäß §§ 5 Abs. 3, 3 Abs. 3 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81) i.V. m. § 150 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), jeweils in der derzeit geltenden Fassung genehmigt.

Die Auflösung und deren Genehmigung werden hiermit gemäß §§ 5 Abs. 5, 3 Abs. 5 GKG-LSA amtlich bekannt gemacht; die Auflösung der Zweckvereinbarung wird mit Ablauf des 31.03.2022 wirksam.

Bernburg, den 23.02.2022 Halberstadt, den 02.03.2022

gez. Markus Bauer Landrat Salzlandkreis	gez. i.V. Heike Schäffer Thomas Balcerowski Landrat Landkreis Harz
--------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------

• Bekanntmachung des Fachdienstes 42 – Natur und Umwelt Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung einer Deponie Klasse 0 Standort Baalberge

Auf Antrag der Peißener Tonprodukte GmbH & Co KG, Peißener Hauptstraße 78, 06406 Bernburg (Saale) hat der Salzlandkreis den Plan zur Errichtung und dem Betrieb einer Deponie Klasse 0 am Standort Baalberge festgestellt.

Gemäß § 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S 2154), wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird die Errichtung und der Betrieb der „Deponie DK 0 im TTB Baalberge“ in der Gemarkung Bernburg, Flur 90, Flurstücke 15/10, 1012, 15/3, 1016, 1014 und in der Gemarkung Poley, Flur 5, Flurstücke 20/3, 1003, 1005, 20/7, 20/9 zugelassen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zur Einleitung von Abwasser aus der oberirdischen Ablagerung von Abfällen in öffentliche Abwasseranlagen,
- Wasserrechtliche Entscheidung gemäß § 8 Abs. 1 WHG – Versickerung von Niederschlagswasser des Eingangsbereichs der Deponie DK0 im TTB Baalberge über Mulden-Rigolen sowie
- Nebenbestimmungen zur Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, wasserrechtliche Nebenbestimmungen, zum Bodenschutz, zu Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der/dem Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss, einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der Planunterlagen, welche Bestandteil der Genehmigung sind, liegt in der Zeit vom **12.04.2022 bis 25.04.2022** in folgenden Dienstgebäuden:

Salzlandkreis

Aschersleben Haus 1,
FD 42 Natur und Umwelt, Raum 508
06449 Aschersleben, Ermslebener Str. 77
Tel. 03471 684-1902

und

Stadt Bernburg

Rathaus II,
Planungsamt, Zimmer 127
Schloßstraße 11
06406 Bernburg (Saale)
Tel. 03471 659-628

öffentlich aus.

Auf Grund der coronabedingt unvorhersehbaren Anforderungen an eine Einsichtnahme in den Verwaltungen, wird darum gebeten, vor Einsichtnahme einen Termin in der dafür zuständigen Behörde zu vereinbaren.

Darüber hinaus können die Unterlagen (Beschluss einschließlich Nebenbestimmungen, Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die Planunterlagen welche Bestandteil der Genehmigung sind) im Zeitrahmen der Auslegungsfrist auf der Homepage des Salzlandkreises / Verwaltung / Fachdienste-Plattform / 42-Natur und Umwelt eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 25.04.2022 gilt der Beschluss den Betroffenen im Sinne des § 74 VwVfG, Absatz 4 als zugestellt.

Bernburg, den 09.03.2022

gez. Bauer
Landrat

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

- Stadt Bernburg (Saale)
- **Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses am 06.04.2022**

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 06.04.2022

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 09.02.2022
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
2. Vergabe Sanierungspreis und Stadtverschönerungspreis 2021
Beschlussvorlage 0509/22
3. Initiative der Stadt Bernburg (Saale) zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Hinblick auf die Genehmigung von Photovoltaikanlagen
Informationsvorlage IV 0155/22
4. Diskussion zum Haushaltsaufstellungsverfahren
5. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.02.2022
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 6. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 0506/22
- 7. Vergabeangelegenheit (Tischvorlage)
Beschlussvorlage 0512/22
- 8. Vergabeangelegenheit (Tischvorlage)
Beschlussvorlage 0513/22
- 9. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

gez. Hartmut Zellmer
Vorsitzender des Bau- und Sanierungsausschusses

gez. Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernburg.de/si0042.php> eingesehen werden.

➤ **Sitzung des Hauptausschusses am 07.04.2022**

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 07.04.2022
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: Ratssaal des Rathauses I,
Schlossgartenstraße 16,
06406 Bernburg (Saale)

Zur Geschäftsordnung

- a) Bestätigung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit gem. §§ 53, 55 KVG LSA
- b) Abstimmung über die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 10.02.2022
- c) Feststellung der öffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 KVG LSA
- 2. Erscheinungsform des Amtsblattes der Stadt Bernburg (Saale) ab 01.01.2023
Beschlussvorlage 0511/22
- 3. Annahme von Zuwendungen aller Art für obdachlose Geflüchtete aus der Ukraine
Beschlussvorlage 0507/22
- 4. Vergabe von Kulturfördermitteln 2022
Beschlussvorlage 0488/22
- 5. Vergabe von Sportfördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit in Bernburger Sportvereinen
Beschlussvorlage 0489/22
- 6. Zuschuss an freie Träger der Jugendarbeit für den OT-Bereich 2022
Beschlussvorlage 0490/22
- 7. Vergabe von Sportfördermitteln an die Bernburger Sportvereine für Einzelmaßnahmen
Beschlussvorlage 0491/22
- 8. Förderanträge für das Jahr 2022 im Bereich der Jugendarbeit
Informationsvorlage IV 0151/22
- 9. Trinkwasserversorgung Biendorf, Wohlsdorf, Crüchern, 1. Änderung des Abtretungsvertrags zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und dem Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-Ziethen" vom 19.10.2021
- 10. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen, Anregungen

Zur nichtöffentlichen Geschäftsordnung:

- d) Abstimmung über die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 10.02.2022
- e) Feststellung der nichtöffentlichen Tagesordnung gem. der Geschäftsordnung

Zur nichtöffentlichen Tagesordnung:

11. Grundstücksangelegenheiten
Beschlussvorlage 0487/22
12. Grundstücksangelegenheit in Bernburg
(Saale), Carl-Wessel-Straße
Beschlussvorlage 0497/22
13. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 0503/22
14. Grundstücksangelegenheit
Beschlussvorlage 0506/22
15. Vergabeangelegenheit (Tischvorlage)
Beschlussvorlage 0512/22
16. Vergabeangelegenheit (Tischvorlage)
Beschlussvorlage 0513/22
17. Mitteilungen, Beantwortung von Anfragen,
Anregungen

gez.
Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin und
Vorsitzende des Hauptausschusses

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Tagesordnung kann auch im Internet der Stadt Bernburg (Saale) unter <http://buergerinfo.bernbuerg.de/si0042.php> eingesehen werden.

- Stadt Hecklingen

➤ **Sitzung des Wahlausschusses**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

➤ **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

➤ **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Halberstadt
Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Salzlandkreis, Verf.-Nr. ASL 7.116**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

- Unterhaltungsverband „Elbaue“ Schönebeck (Elbe)

Durchführung Gewässerschau 2022

Gemäß Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt § 67 gültig in der Fassung ab 01.04.2011 zuletzt geändert durch den Artikel des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl.LSA S. 116) werden in der Zeit vom

03.05.2022, 04.05.2022 und 12.05.2022

die Gewässerschauen für die Gewässer II. Ordnung durchgeführt.

Die aktuell geltenden Hygieneregeln sind während der Gewässerschau einzuhalten.

Die Schaukommission hat gemäß § 41 Wasserhaushaltsgesetz das Recht:

Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Gewässer die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstückes zu gewährleisten.

Die Termine der einzelnen Schaubezirke sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum: 03.05.2022
Schaubezirk: Landkreis Börde
Treffpunkt: 8:30 Uhr
Gemeinde Sülzetal
OT Osterweddingen
Parkplatz Grundschule

Datum: 04.05.2022
Schaubezirk: Stadtgebiet Magdeburg
Treffpunkt: 8:30 Uhr
An der Gaststätte
„Elbelandhaus“
Benediktinerstraße 6
39104 Magdeburg

Datum: 12.05.2022
Schaubezirk: Landkreis Salzlandkreis
Treffpunkt: 8:30 Uhr
Bereich Schönebeck (Elbe)
Geschäftsstelle/Betriebshof
Grundweg 83,
Schönebeck

Möchten Sie Hinweise oder Mängel an den Gewässern II. Ordnung bekannt geben, wenden Sie sich bitte an die zuständige Gemeinde/Stadtverwaltung oder schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes:

**Unterhaltungsverband „Elbaue“
Grundweg 83
39218 Schönebeck (Elbe)**

gez. Rolf Warschun
Verbandsvorsteher

- Abwasserzweckverband „Saalemündung“

**Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation
(Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)**

Die Bekanntmachung ist als Anhang beigelegt.

Sitzung des Wahlausschusses

Am Dienstag, den 12. April 2022 um 16:30 Uhr findet im Sitzungsraum des Rathauses der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Bewerbungen zur Bürgermeister/-innenwahl in der Stadt Hecklingen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer auf die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes
3. Vorstellung der eingegangenen Bewerbungen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung
4. Zulassung der Bewerbungen zur Wahl
5. Anregungen und Anfragen

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Hecklingen, den 29. März 2022

gez. Funke
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeister/-innenwahl am 08. Mai 2022

1. Zeit und Ort der Einsichtnahme

Das Wählerverzeichnis zur Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Hecklingen wird

vom 18. April 2022 bis 22. April 2022

während der Dienststunden

Mo: geschlossen
Di: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi: geschlossen
Do: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Ein Recht zur Überprüfung besteht nicht in Fällen, in denen im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, **spätestens** bis zum 22. April 2022 12:00 Uhr bei der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind (§ 19 KWO). Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17. April 2022 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss zur Sicherung seines Wahlrechts das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls während der Frist zur Einsichtnahme einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

4. Wahlschein und Briefwahl

Wer einen Wahlschein der Stadt Hecklingen hat, kann an der Bürgermeister/-innenwahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** seines **Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

4.1 Wahlberechtigte, **die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, erhalten auf Antrag einen Wahlschein

4.2 Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie den Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegen,
2. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 Wahlscheine (Briefwahlunterlagen) können bis zum **06. Mai 2022, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Hecklingen, Einwohnermeldeamt, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Telefonische Antragstellung ist **nicht** zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Antragsteller müssen Familienname, Vorname Geburtsdatum und eine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

In den Fällen des § 22 Abs. 2 KWO LSA (siehe Ziff. 4.2), kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Gleiches gilt, wenn Wahlberechtigte schriftlich erklären, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.

Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder durch Briefwahl wählen.

4.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang, etwa im Falle des § 24 Abs. 5 Satz 3 KWO LSA, durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewandene ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 :00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Briefwahlunterlagen

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag (grau),
- c) einen amtlichen Wahlbriefumschlag (hellblau)
- d) das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte können diese Wahlunterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15:00 Uhr anfordern. Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Wahlleiter in der Stadt Hecklingen versenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Wahlleiters in 39444 Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46 abgegeben werden. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Hecklingen, den 29. März 2022

gez. Funke
Wahlleiterin



Bei Antwort bitte angeben:
AZ.: 13.1 – 611 B 12-ASL 7.116

Halberstadt, 14.03.2022

Öffentliche Bekanntmachung

SCHLUSSFESTSTELLUNG

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im

Flurbereinigungsverfahren Vorharz Ost 3 Salzlandkreis Verf.-Nr. ASL 7.116

1. Schlussfeststellung

In der Flurbereinigung Vorharz Ost 3, Salzlandkreis, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet.

Gleichzeitig erlischt die „Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Vorharz Ost 3“ als Körperschaft öffentlichen Rechts.

2. Begründung der Schlussfeststellung

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet. Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen den Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Die Unterlagen für die Berichtigung der öffentlichen Bücher und die des Liegenschaftskatasters sind an die dafür zuständigen Behörden abgegeben worden. Die Berichtigung ist erfolgt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben – Börde, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale einzulegen.

Gegen die Schlussfeststellung steht nach § 149 Abs.1 FlurbG auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Im Auftrag


gez. Anke Zwierzina



Die vorstehende Schlussfeststellung kann im Internet unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte/flurneuordnung/landkreis-salzlandkreis/flurb-asl-116/> eingesehen werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem FlurbG zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <https://saur1.de/alffmit-tedsqvo> zu finden.

Neufassung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung
sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-,
Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation

(Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II Schmutzwasserbeitrag

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehen der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistung
- § 9 Veranlagung, Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 11 Billigkeitsregelungen

III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12 Entstehung des Erstattungsanspruchs

IV Schlussvorschriften

- § 13 Auskunft- und Duldungspflicht
- § 14 Anzeigepflicht
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8, 9, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ in ihrer Sitzung am 28.03.2022 folgende Neufassung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung sowie von Kostenerstattungen von Hausanschlüssen für die Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- und Mischwasserkanalisation (Beitrags- und Hausanschlusskostensatzung) beschlossen:

I Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ (nachfolgend Verband genannt) betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen) als selbständige öffentliche Einrichtung

zur zentralen Schmutzwasserentsorgung

1. einerseits im Verbandsgebiet des AZV „Saalemündung“ in der Ausdehnung bis zum Stichtag 31.12.2012 Entsorgungsgebiet I (EG I) und
2. andererseits in der Gemeinde Bördeland Entsorgungsgebiet II (EG II)

nach Maßgabe der Satzungen über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) des AZV „Saalemündung“.

- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gemäß Abs. 1 (Schmutzwasserbeiträge);
(EG I: Grundstücksanschlüsse ausgenommen, EG II: erster Grundstücksanschluss inbegriffen)
 2. Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) für die öffentliche Einrichtung gemäß Abs. 1 Ziffer 1 bzw. für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß Abs. 1 Ziffer 2.

II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne von § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt
 1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks; einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 1. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 2. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

Der Schmutzwasserbeitrag wird für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet.

- (1) Zur Ermittlung des nutzungsbezogenen Beitrages werden
 1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche und

2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche

in Ansatz gebracht.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,30 m haben. Zwischendecken und Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe der Baulichkeit (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, - sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist, Ziffer 4 b gilt entsprechend;
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche, die dem baurechtlichen Innenbereich zuzuordnen ist (streng baurechtliche Abgrenzung im Einzelfall – keine pauschale Tiefenbegrenzung).
 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Nr. 4 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher pp.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2)
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (kaufmännische Rundung);
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl (kaufmännische Rundung);
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
 - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
 - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 2 Nr. 9) schmutzwasserrelevant nutzbar sind,
 - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
 - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält;
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 9.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die erstmalige Anschaffung und Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung beträgt
 1. im Entsorgungsgebiet I (EG I) 3,30 Euro / m² beitragsfähiger Fläche und
 2. im Entsorgungsgebiet II (EG II) 16,50 Euro / m² beitragsfähiger Fläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen werden unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder bei Wohn- oder Teileigentum auf diesem.

§ 7 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die betriebsfertige Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss.

§ 8 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.
- (2) Gemäß § 13 c KAG wird die Vollziehung der Beitragsbescheide, die nach der Maßgabe der zeitlichen Übergangsregelung des § 18 Abs. 2 KAG-LSA ergangen sind, von der Unanfechtbarkeit des jeweiligen Beitragsbescheides (Eintritt der Bestandskraft bzw. Rechtskraft) abhängig gemacht.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Billigkeitsregelungen

- (1) Im Entsorgungsgebiet I (EG I) gelten ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verband mit 989 m² derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.286 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des Verband) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.286 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.286 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen.

Im Entsorgungsgebiet II (EG II) gelten ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Entsorgungsgebiet des Verband mit 916 m² derartige Wohngrundstücke als übergroß i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA, bei denen die nach § 4 Abs. 2 ermittelte Vorteilsfläche von 1.190 m² (Begrenzungsfläche = 30 % über der Durchschnittsgröße im Entsorgungsgebiet des Verband) überschritten wird. Übergroße Grundstücke werden in der Größe der Begrenzungsfläche von 1.190 m² in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche in Höhe von 1.190 m² übersteigenden Vorteilsfläche zu 25 v. H. herangezogen.

- (2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die auf der durch § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 5 bestimmten Grundstücksfläche oder auf einem unter § 4 Abs. 2 Nr. 6 und 9 fallendes Grundstück errichtet sind, und die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei (§ 6 c Abs. 3 KAG-LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständiger Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 3 und 4 unberücksichtigt bleiben.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Zinsen sind nach der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten, soweit nicht das KAG-LSA Sondervorschriften zur Verzinsung vorschreibt.

III Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Entstehung des Erstattungsanspruchs

- (1) Entsorgungsgebiet I (EG I)
Die notwendigen Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse für die im § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung des AZV definierten öffentlichen Einrichtungen sowie für Mischwasserhausanschlussleitungen (entweder Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. Anschlussleitung einschließlich Regenstandrohr) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Entsorgungsgebiet II (EG II)
Stellt der Verband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für ein Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse, entweder Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht oder Reinigungsklappe), so sind dem Verband die Aufwendungen (Kosten) für die Herstellung solcher zusätzlichen Grundstücksanschlüsse im Freigefälle in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen sind ebenfalls nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (3) Beim Druckentwässerungssystem umfassen die Aufwendungen auch die Kosten für die Installation der Druckpumpe und der sonst erforderlichen technischen Einrichtungen auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (4) Die Grundstücksanschlüsse einschließlich Übergabeschacht werden grundsätzlich durch den Verband hergestellt, repariert, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (5) Die §§ 6, 8, 9, 10 und 11 Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

IV Schlussvorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Verband zulässig.
- (2) Der Verband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 13 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 13 Abs. 2 verhindert, dass der Verband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und dazu erforderliche Hilfe verweigert,

3. entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu Euro 10.000,00 geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 28.03.2022


Schenk
Verbandsgeschäftsführerin

